
Datum: 26.05.2009
Gericht: Landgericht Köln
Spruchkörper: 5. Kammer für Handelssachen
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 85 O 6/09
ECLI: ECLI:DE:LGK:2009:0526.85O6.09.00

Tenor:

Die Beklagte wird unter Abweisung der Klage im Übrigen verurteilt, an die Klägerin 54.085,50 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten seit dem 24.09.2008 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

Dieses Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

- Die Klägerin unterhält eine internetbasierte Vertriebsplattform für Finanzdienstleistungsprodukte und Versicherungen. Die Beklagte vermittelte ihr als Maklerin vermögenswirksame Sparverträge. 1
- Nach Kündigung der mit Wirkung zum 01.11.2006 zwischen den Parteien geschlossenen Vertriebsvereinbarung verlangt die Klägerin wegen Vertragsstornierungen entsprechend 5.4 des Vertrags die Rückzahlung gezahlter Provisionen. 2
- Unter 3.3 des Vertrags heißt es: 3
- "Über ihr als notleidend bekannt werdende Verträge gibt European Broker Systems dem Vertriebspartner während der Laufzeit des Vertrages unverzüglich Nachricht, die auch durch Einstellung ins Internet erfolgen kann." 4
- 5

Die Parteien streiten darüber, ob die Klägerin dieser Verpflichtung zur Stornogefahrmitteilung dadurch genügt hat, dass sie entsprechend der Anlage Za 2 ein Recherchetool auf ihrem Online-Portal eingerichtet hat, dem sich entnehmen ließ, vor wie viel Tagen die letzte Transaktion bei den einzelnen vermittelten Verträgen erfolgt war.

Die Klägerin beantragt, 7

nach teilweiser Klagerücknahme, 8

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 55.582,47 € nebst Zinsen in Höhe von 5 9
Prozentpunkten ab dem 24.09.2008 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, 10

die Klage abzuweisen. 11

Die Beklagte erklärt die Aufrechnung mit einem Anspruch auf Zahlung von 12
Bestandsprovisionen in Höhe von 1.496,97 €.

Wegen der Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die Akte verwiesen. 13

Entscheidungsgründe: 14

Die Klage ist bis auf den Aufrechnungsbetrag begründet, Ziffer 5.4 des Vertrages in 15
Verbindung mit § 812 BGB.

Die Klägerin hat dadurch, dass sie der Beklagten entsprechend der Anlage Za 2 ein 16
Recherchetool an die Hand gab, dem sich entnehmen ließ, wie viele Tage seit der
Einzahlung der letzten Sparrate auf die von der Beklagten vermittelten Verträge vergangen
waren, die von ihr unter 3.3 der Vertriebsvereinbarung übernommene Verpflichtung zur
Stornogefahrmitteilung in hinreichender Weise erfüllt, denn in sämtlichen vorgelegten
Mustern der vermittelten Sparvertragsarten war eine monatliche Zahlung der Sparraten
vorgesehen. Aus diesem Grund war, wenn die letzte Transaktion länger als 30 Tage
zurücklag, für die Beklagte mit Hilfe des ihr zur Verfügung gestellten Recherchetools ohne
Weiteres –oder: auf einen Blick, wie die Beklagte fordert- erkennbar, dass ein
Beitragsrückstand vorlag. Eine über die Zurverfügungstellung dieser Information
hinausgehende Verpflichtung zu weiteren Hinweisen lässt sich dem Vertrag nicht entnehmen.
Dass diese Nachricht auch durch Einstellung ins Internet erfolgen konnte, war vertraglich
vereinbart.

Soweit im Verhältnis zwischen Unternehmer und Handelsvertreter in der Versicherungs- und 17
Bausparkassenbranche nach § 92 HGB möglicherweise weitergehende Warnpflichten im Fall
von Stornogefahren bestehen mögen, was dann auf die im Handelsvertretervertragsrecht
zwingende Vorschrift des § 87 III HGB zurückzuführen ist, gilt diese Bestimmung im
Verhältnis Unternehmer/Makler nicht, sie ist auf dieses Verhältnis auch nicht analog
anzuwenden.

Soweit die Beklagte die Auffassung vertritt, die Information über das Zurückliegen der letzten 18
Sparratenzahlung genüge als Stornogefahrmitteilung nicht, weil manche Arbeitgeber die
Sparraten in größeren als monatlichen Abständen entrichteten, ist ihr entgegenzuhalten, dass
nach dem maßgeblichen Inhalt der vorgelegten Vertragsmuster stets eine monatliche
Zahlweise vorgesehen war. Abweichende betriebliche Übungen über die Zahlweise konnten
nichts daran ändern, dass beim Ausbleiben der vereinbarten monatlichen Raten ein

Beitragsrückstand entstand. Die weitere Ansicht der Beklagten, mit der Vereinbarung von monatlichen Sparbeträgen sei nicht auch eine monatliche Zahlweise verbunden gewesen, erscheint fernliegend und wird nicht geteilt.

Für die wieder aktivierten vier Sparverträge hat die Klägerin Rückgutschriften erteilt und dies in ihrer Forderungsaufstellung berücksichtigt. 19

Die zuerkannten Zinsen schuldet die Beklagte aus Verzug. 20

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 92 II Nr. 1, 709 ZPO. 21

Streitwert: 22

bis zum 04.05.2009 57.457,89 € 23

seitdem 55.582,47 €, 24

eine Streitwerterhöhung wegen der Hilfsaufrechnung findet nicht statt, weil die Gegenforderung nicht streitig ist, § 45 III GKG. 25